

Brüssel, den 2. September 2021
(OR. en)

8110/21
COR 1 (de)

EF 144
ECOFIN 376
DELECT 81

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	1. September 2021
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2021) 6525 final
Betr.:	BERICHTIGUNG der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2021/1253 DER KOMMISSION vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen (<i>Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 2. August 2021</i>)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2021) 6525 final.

Anl.: C(2021) 6525 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 31.8.2021
C(2021) 6525 final

BERICHTIGUNG

**der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung
von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische
Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von
Wertpapierfirmen**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 2. August 2021)

BERICHTIGUNG

der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 277 vom 2. August 2021)

Seite 3, Artikel 1 Nummer 1 zur Anfügung der Nummern 7, 8 und 9 in Artikel 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, Nummer 7, einleitender Satzteil:

anstatt: „7. ‚Nachhaltigkeitspräferenzen‘ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden soll:“

muss es heißen: „7. ‚Nachhaltigkeitspräferenzen‘ die Entscheidung eines Kunden oder potenziellen Kunden darüber, ob und, wenn ja, inwieweit eines oder mehrere der folgenden Finanzinstrumente in seine Anlage einbezogen werden sollen:“